

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Auswahl von Fallstudien¹

Professor Xandra Kramer, Erasmus-Universität Rotterdam²

Inhaltsverzeichnis

Fallszenario I.....	2
Fragen Fall I	2
Antworten Fall I	4
Fallszenario II.....	14
Fragen Fall II.....	14
Antworten Fall II.....	15
Methodische Hinweise	20
Ziele und Konzept der Schulung.....	20
Materialien.....	20



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union.

¹ Entwickelt im Rahmen des Projekts „Better applying European cross-border procedures: legal and language training for court staff in Europe“, Vereinbarungsnummer: 806998.

² Übersetzung von Attimedia SA. Originaldokument in englischer Sprache, April 2019.

Fallszenario 1

Frau Marta Jansen ist eine niederländische Staatsbürgerin, die in Haarlem lebt, einer Stadt in der Nähe von Amsterdam. Sie hat starkes Interesse an alten Autos und ist immer auf der Suche nach erschwinglichen Autos zur Wiederaufarbeitung oder nach Autoteilen, die sie zur Aufarbeitung von Autos verwenden kann. Sie lebt in einem alten Bauernhaus, wo sie Platz für bis zu fünf Autos hat. Einer ihrer Freunde mit demselben Hobby hilft ihr bei der Aufarbeitung oder durch Beteiligung an der Finanzierung der Autos, und manchmal nehmen sie an Oldtimer-Ausstellungen teil. Ab und zu verkauft sie eines der Autos, damit sie ein neues Auto kaufen kann.

Im Vorfrühling 2019 sucht Marta im Internet nach bestimmten Autoteilen für einen Chevrolet Oldtimer, darunter nach Motorteilen, einem Autositz, einem Lenkrad, Scheinwerfern und Radkappen. Ein Fachhändler – die VintageCars GmbH – mit Sitz in Köln, Deutschland, bietet die benötigten Artikel zum Kauf an. Um sicherzugehen, dass es sich dabei um die passenden Teile für den speziellen Autotyp handelt, telefoniert sie mit einem der erfahrenen Mitarbeiter, Herrn Georg Fahrer, der ihr weitere Informationen zu den Artikeln in englischer Sprache geben kann (da Martas deutsche Sprachkenntnisse begrenzt sind). Sie verwendet für die Bestellung die englische Version des Online-Formulars und nimmt die Bezahlung online vor. Die Gesamtsumme ihrer Bestellung beläuft sich auf 2 393 EUR, einschließlich 75,00 EUR für die Lieferung. Die Autoteile sollen innerhalb von 14 Tagen zu ihr nach Hause geliefert werden.

Die Lieferung erfolgt erst nach drei Wochen. Wichtiger ist jedoch, dass bestimmte Teile fehlen, die Motorteile die spezifischen technischen Anforderungen nicht erfüllen, das Lenkrad die falsche Größe hat und eine der Radkappen beschädigt ist. Marta kontaktiert den Händler, um die Mängel zu rügen. Die VintageCars GmbH ist nur bereit, einige der fehlenden Teile innerhalb des nächsten Monats nachzuliefern, während sie leugnet, dass die anderen Produkte nicht der Bestellung und der bereitgestellten Beschreibung entsprechen.

Marta Jansen glaubt nicht, dass VintageCars die korrekten fehlenden Teile nachliefern wird, und ist äußerst unzufrieden wegen der Ablehnung der Haftung im Zusammenhang mit den defekten und beschädigten Teilen. Sie will das gesamte Paket zurücksenden und macht die Erstattung von 2 393 EUR, zuzüglich eines Betrags von 105 EUR für entstandene Kosten geltend, darunter die Kosten für die Telefonate und die Kosten für die Rücksendung der Waren.

Fragen Fall 1

1. a) Welches der verfügbaren europäischen Verfahren wird in diesem Fall empfohlen? Achten Sie bei Ihrer Antwort auf den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

b) Könnte Marta das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nutzen, um die Lieferung der beschädigten und defekten Teile geltend zu machen, statt die Erstattung des gezahlten Betrags zu verlangen?

c) Was sollte das Gericht tun, falls die Klage, oder eine Widerklage, die Wertgrenze dieses Verfahrens übersteigt?

d) Lassen Sie uns annehmen, dass Marta die Klage in den Niederlanden erhebt. Kann sie dennoch das normale niederländische Verfahren für diese Art von Forderungen in Anspruch nehmen?

e) Könnte Marta das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nutzen, wenn sie in Dänemark wohnhaft wäre und die Lieferung in Dänemark erfolgt wäre (alle anderen Aspekte des Sachverhalts bleiben unverändert)?

2. Zurückkommend auf das ursprüngliche Szenario und unter der Annahme, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen anwendbar ist und Marta unter Inanspruchnahme dieses Verfahrens fortfahren will – welches Gericht bzw. welche Gerichte werden in Bezug auf diese Forderung zuständig sein?

3. Benötigt Marta rechtliche Vertretung, um ihre Forderung geltend zu machen?

4. Muss Marta:

- a) die Rechtsgrundlage der Klage darlegen; und
- b) Beweisunterlagen beifügen?

5. Falls sie die Klage vor einem deutschen Gericht erhebt, in welcher Sprache sollte sie dann das Klageformblatt ausfüllen?

Lassen Sie uns für die nächsten Fragen annehmen, dass Marta die Klage vor der zuständigen Kammer des für diese Forderung zuständigen Bezirksgerichts Amsterdam erhebt.

6. Wie kann sie vor dem niederländischen Gericht Klage erheben? Kann sie die Klage elektronisch einreichen?

7. Lassen Sie uns annehmen, dass das Gericht der Meinung ist, dass Informationen im Klageformblatt fehlen oder unklar sind, wie sollte das Gericht verfahren?

8. Wie und innerhalb welches Zeitrahmens sollte das Gericht den Beklagten in Kenntnis setzen?

9. Wie viel Zeit hat VintageCars für die Antwort auf die Klage?

Antworten Fall 1

1. a) Welches der europäischen Verfahren wird in diesem Fall empfohlen? Kurze Zusammenfassung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und des Verfahrens für ein europäisches Mahnverfahren (siehe auch Frage 1 zum Europäischen Zahlungsbefehl):

Die zwei europäischen Verfahren, um die es hier geht, sind das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und das Verfahren für ein europäisches Mahnverfahren. Mit diesen Verfahren sollen Streitigkeiten einfacher und schneller beigelegt und die Kosten für die Beitreibung geringfügiger oder unbestrittener Forderungen reduziert werden; zudem schaffen sie das Exequaturverfahren für die Zwecke der Vollstreckung ab (siehe Art. 1 EuGFVO und EuMVO). Beide stehen zur Verfügung, um grenzüberschreitende Forderungen in Zivil- und Handelssachen beizutreiben, und sind fakultativ zu verfügbaren nationalen Verfahren (siehe Art. 1, 2 und 3 EuGFVO und EuMVO). Der vorliegende Fall ist eine Zivilsache und nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 2). Die beiden Hauptunterschiede sind:

(1) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen hat eine Wertgrenze – nämlich 5.000 EUR (Art. 2 Abs. 1 EuGFVO). Das europäische Mahnverfahren hat keine Wertgrenze;

(2) Das europäische Mahnverfahren steht nur für unbestrittene Geldforderungen zur Verfügung (Art. 1 EuMVO). Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gilt für bestrittene und unbestrittene Forderungen.

Da zu erwarten ist, dass VintageCars der Forderung widersprechen wird (Art. 16, 17 EuMVO), ist die Einleitung eines europäischen Mahnverfahrens keine sinnvolle Option.

Eine Hilfestellung für die Entscheidung darüber, welche Verfahren zur Verfügung stehen, ist im e-Justizportal zu finden, siehe https://e-justice.europa.eu/content_dynamic_forms-155-de.do.

Die Vorschriften der Verordnungen sind bindend, und nationales Recht darf keine höheren Anforderungen auferlegen, siehe Rechtsache C-215/11, *Iwona Szyrocka gegen SiGer Technologie GmbH*, ECLI:EU:C:2012:794, betreffend den Europäischen Zahlungsbefehl (dasselbe gilt jedoch für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen). Nationales Recht spielt eine Rolle, falls die EuGFVO oder die EuMVO keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, siehe Art. 19 EuGFVO und Art. 26 EuMVO.

In diesem Fall nahm Marta Kontakt mit VintageCars auf, und es scheint klar zu sein, dass VintageCars die Forderung bestreiten wird; die EuMVO wäre dann nicht die beste Option (siehe Antwort auf Frage 1), da dies dazu führen würde, dass das Verfahren entweder auf der Grundlage des nationalen Zivilprozessrechts oder als europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen fortgeführt werden müsste (Art. 17 Abs. 1 in geänderter Fassung). Die EuGFVO ist sowohl für bestrittene als auch für unbestrittene Forderungen anwendbar und ist in dieser Sache die bessere Option.

Anwendungsbereich

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der EuGFVO sind folgende Punkte zu beachten.

Unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 3 der Verordnung wären die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Art. 2: „Die Verordnung gilt für **grenzüberschreitende Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen**, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht **5 000 EUR nicht überschreitet**. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).“

(a) **Zivil- und Handelssachen:** Dieser Begriff ist autonom und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH auszulegen. Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel daran, dass es sich um eine Zivil- oder Handelssache handelt. Zudem gilt in diesem Fall keine der Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 2. Es handelt sich um einen normalen (verbraucherrechtlichen) Kaufvertrag.

(b) **Die Klage überschreitet nicht 5 000 EUR:** Beachten Sie, dass die Wertgrenze durch Verordnung 2015/2421 von 2 000 auf 5 000 EUR angehoben wurde, und dass diese überarbeitete Fassung ab dem 14. Juli 2017 anwendbar ist. Nach Art. 2 Abs. 2 darf die Forderung 5 000 EUR nicht überschreiten, zu berechnen ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs des Klageformblatts (der Zeitfaktor ist von besonderer Bedeutung für die Zinsen, deren Betrag mit der Zeit steigen wird). Im vorliegenden Fall beläuft sich die Forderung auf 2 393 EUR und liegt somit erheblich unter der Wertgrenze, auch unter Einbeziehung der geltend gemachten Kosten von 105 EUR.

(c) **Grenzüberschreitende Rechtssachen:** Dies wird weiter ausgeführt in Art. 3, der Folgendes besagt: „Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.“ Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 62 und 63 der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) (Nr. 1215/2012) (Abs. 2), und der maßgebliche Zeitpunkt ist derjenige des Eingangs der Forderungen (Abs. 3). Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung erfüllt, da die Parteien ihren Wohnsitz in verschiedenen Ländern (Niederlande und Deutschland) haben, was impliziert, dass in jedem Fall das zuständige Gericht – zu bestimmen anhand der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) – ein anderes Gericht als das am Wohnsitz einer der Parteien sein wird.

Zeitlicher und räumlicher Anwendungsbereich: Es ist zu beachten, dass die geänderte Fassung der Verordnung ab dem 14. Juli 2017 gilt (die frühere Fassung galt ab dem 1. Januar 2009). Die Verordnung gilt nicht in Dänemark (Präambel, Erwägungsgrund 26).

b) Könnte Marta das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nutzen, um die Lieferung der beschädigten und defekten Teile geltend zu machen? Auch in diesem Fall wäre die EuGFVO anwendbar. Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen Geldforderungen und nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Forderungen. Siehe beispielsweise auch den Verweis auf nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Forderungen in Art. 5 Abs. 5 EuGFVO. Dies ist anders als bei der EuMVO, die nur für (unbestrittene) Geldforderungen gilt (Art. 1 Abs. 1 EuMVO).

c) Was sollte das Gericht tun, falls die Klage, oder eine Widerklage, die Wertgrenze dieses Verfahrens übersteigt? Die EuGFVO gilt nur für Klagen, oder Widerklagen, deren Streitwert 5 000 EUR nicht übersteigt (siehe Art. 2 EuGFVO und Antwort auf Frage 1). Fällt die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, so gilt nach Art. 4 Abs. 3, dass das Gericht den Kläger darüber unterrichtet. Nimmt der Kläger die Klage daraufhin nicht zurück, so verfährt das Gericht mit ihr nach Maßgabe seines innerstaatlichen Verfahrensrechts. Die Sache ist dann eine nationale Bagatellsache und unterliegt nicht mehr den Bestimmungen der Verordnungen. In Bezug auf nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Forderungen ist auf Art. 5 Abs. 5 zu verweisen.

Eine Widerklage kann mithilfe von Formblatt A eingereicht werden und wird ebenso wie die ursprüngliche Klage behandelt, siehe Art. 5 Abs. 6. Übersteigt diese Widerklage die Wertgrenze nach Art. 2 (5 000 EUR), so werden die Klage und die Widerklage nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Verfahrensrechts behandelt. Für Widerklagen gelten die Bestimmungen von Art. 2 sowie die Bestimmungen betreffend die Einleitung (Art. 4) und die Absätze 3-5 von Art. 5. Siehe Art. 5 Abs. 7.

d) Nehmen Sie an, dass Marta die Klage in den Niederlanden erhebt. Kann sie dennoch das normale niederländische Verfahren für diese Art von Forderungen in Anspruch nehmen? Die EuGFVO (ebenso wie die EuMVO und die EuKoPFO (Europäische Kontenpfändungsverordnung) – also alle drei einheitlichen europäischen Zivilverfahren) bezieht sich auf ein fakultatives Verfahren. Dies hat mit der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität des Unionsrechts zu tun. Dies macht Art. 1 Abs. 1 klar, der besagt, dass das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung steht. Marta könnte daher die Klage auch nach dem innerstaatlichen niederländischen Verfahrensrecht erheben, sofern das niederländische Gericht international zuständig ist (siehe die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) und die Antwort auf Frage 3). Dies würde im vorliegenden Fall bedeuten, dass sie das Amtsgericht Amsterdam anrufen kann. Einige Informationen über das nationale Rechtssystem und die Gerichte der Niederlande sind im e-Justizportal unter folgender Adresse verfügbar: https://e-justice.europa.eu/content_ordinary_courts-18-nl-de.do?init=true&member=1. Detailliertere Informationen zu geringfügigen Forderungen und nationalen Systemen für die Niederlande finden Sie hier: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-nl-de.do?init=true&member=1. Vorteile des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sind die Einfachheit und Einheitlichkeit des Verfahrens in der gesamten EU, die in allen EU-Sprachen verfügbaren Formblätter, die Vorschriften in Bezug auf Übersetzungen und Durchsetzung sowie die vollständige Abschaffung des Exequaturverfahrens (während die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) – die für nationale Verfahren und die Durchsetzung zu verwenden ist – noch weitere Ablehnungsgründe beibehalten hat).

e) Könnte Marta das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nutzen, wenn Sie in Dänemark wohnhaft wäre und die Lieferung in Dänemark erfolgt wäre? Dänemark ist kein Mitgliedstaat für die Zwecke des Europäischen Verfahrens für geringfügige

Forderungen, da es sich allgemein gegen die Annahme und Anwendung der Verordnung entschieden hat, siehe Präambel, Erwägungsgrund Nr. 26 (und siehe Art. 2 Abs. 3 der ursprünglichen Fassung der Verordnung Nr. 861/2007; nach der Änderung ist dieser Absatz nicht mehr enthalten). Dies bedeutet, dass Marta ihre Klage nach der EuGFVO nicht in Dänemark erheben kann, da Dänemark die Verordnung nicht anwendet.

Vor einem anderen Gericht eines Mitgliedstaats könnte das Klageverfahren nach der EuGFVO geführt werden, und die Tatsache, dass sie ihren Wohnsitz in Dänemark hat, würde dies generell nicht verhindern. Es ist jedoch unverzichtbar, dass die grenzüberschreitende Anforderung nach Art. 3 erfüllt ist (siehe Antwort auf Frage 2). Dies bedeutet, dass mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts haben muss. Siehe diesbezüglich auch Rechtssache C-627/17, *ZSE Energia a.s. gegen RG*, ECLI:EU:C:2018:941 (unter „Prozessparteien“ sind nur der Kläger und der Beklagte zu verstehen, keine beteiligten Dritten, und diese müssen ihren Wohnsitz in einem anderen MS als dem des angerufenen Gerichts haben). Unter Bezugnahme auf die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) (die gemäß dem Parallelübereinkommen zwischen Dänemark und den anderen EU-Mitgliedstaaten übrigens auch in Dänemark gilt) könnte sie die Klage auch in Deutschland gegen diesen deutschen Beklagten erheben (siehe Antwort auf Frage 3). Unter Bezugnahme auf Rechtssache C-412/98, *Group Josi*, ECLI:EU:C:2000:399, ist klar, dass für die Zwecke der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) der Wohnsitz des Klägers nicht relevant ist.. Aus Erwägungsgrund 5 geht jedoch eindeutig hervor, dass die Verordnung nur gilt, wenn eine der Parteien ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt *in einem anderen an diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat* als dem des angerufenen Gerichts hat. Da es im vorliegenden Fall keine andere Option als die Anrufung des deutschen Gerichts gibt, bedeutet dies, dass sie das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nicht nutzen könnte. Beachten Sie, dass dies anders wäre, wenn ein anderes Gericht eines EU-Mitgliedstaats zuständig wäre, z. B. – in einer anderen als einer verbraucherrechtlichen Sache – weil der Lieferort in einem anderen Staat liegt, oder im Falle eines Rechtsstreits betreffend die Verspätung oder Annullierung eines Fluges, wenn das Abflug- oder Ankunftsland ein anderer Mitgliedstaat ist (Rechtssache C-204/08, *Rehder gegen Air Baltic*, ECLI:EU:C:2009:439), oder entsprechend einer nach Art. 19 Brüssel I-Verordnung (Neufassung) wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung.

2. Unter der Annahme, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen anwendbar ist und Marta unter Inanspruchnahme dieses Verfahrens fortfahren will – welches Gericht bzw. welche Gerichte werden in Bezug auf diese Forderung zuständig sein?

Art. 4 Abs. 1 EuGFVO schreibt die Einreichung des Klageformblatts A beim zuständigen Gericht vor. Die Zuständigkeit wird in der EuGFVO nicht geregelt, daher gelten die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) (eine Bezugnahme auf diese Verordnung enthält auch Art. 3 Abs. 2). Klageformblatt A, Frage 4, bezieht sich ebenfalls auf die Frage der Zuständigkeit. Im vorliegenden Fall kann man, bei Betrachtung der angegebenen Gründe, leicht zu der Schlussfolgerung gelangen, dass das Ankreuzen von 4.1. (Wohnsitz des Beklagten) und 4.2 (Wohnsitz des Verbrauchers) zur Zuständigkeit sowohl des deutschen als auch des niederländischen Gerichts führen würde

(maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit sind die nationalen Vorschriften, diesbezügliche Informationen finden Sie auch im e-Justizportal https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true).

Allerdings haben insbesondere die Vorschriften zur Zuständigkeit in Verbrauchersachen zusätzliche Anforderungen, und für deren Auslegung ist die Rechtsprechung des EuGH maßgeblich. Siehe https://e-justice.europa.eu/content_brussels_i_regulation_recast-350-de.do (darauf wird auch in Klageformblatt A, Frage 4 verwiesen). Im vorliegenden Fall sind die Art. 17 und 19 der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) maßgeblich. Es muss ermittelt werden, ob die Anforderung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c erfüllt ist, damit dieser Vertrag als Verbrauchervertrag eingestuft werden kann. Dieser besagt, dass „c) in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.“ Von besonderer Bedeutung im Kontext von über das Internet geschlossenen Verträgen ist Rechtsache C-585/08, *Pammer and Alpenhof*, ECLI:EU:C:2010:740. Anforderungen für die Ausrichtung der Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers umfassen die Verwendung einer Sprache, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmens nicht die üblicherweise verwendete Sprache ist, die Angabe von Anweisungen für den Zugang zu dem Unternehmen aus dem anderen Staat, die Möglichkeit der Verwendung einer Währung für Transaktionen, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmens nicht die üblicherweise verwendete Währung ist, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Verwendung eines Domännennamens oberster Stufe und andere derartige Anhaltspunkte, die alle darauf schließen lassen, dass der Gewerbetreibende seine Tätigkeiten auch auf andere Mitgliedstaat ausrichtete, darunter auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers. Dies ist eine Sachfrage, die das Gericht zu klären haben wird. Im vorliegenden Fall belegen die Tatsachen, dass sie VintageCars (auf Englisch) anrief, dass es eine englische Fassung des Bestellformulars gab und dass die Autoteile in die Niederlande geliefert wurden, eindeutig, dass die Tätigkeiten auch auf andere MS, einschließlich der Niederlande, ausgerichtet wurden, und dass es sich um einen Verbrauchervertrag handelt.

Nach Art. 18 der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) sind sowohl das deutsche als auch das niederländische Gericht zuständig. Marta kann sich für jedes dieser Gerichte entscheiden.

3. Benötigt Marta rechtliche Vertretung, um wegen ihrer Forderung ein Gericht anzurufen? Eines der Merkmale des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist, dass keine rechtliche Vertretung erforderlich ist. Siehe diesbezüglich Art. 10 EuGFVO. Dies ist unabhängig davon, was die Bestimmungen des nationalen Zivilprozessrechts in einem solchen Fall vorschreiben würden, und in diesem Sinne werden die Vorschriften betreffend die rechtliche Vertretung durch die EuGFVO harmonisiert (dasselbe gilt für die EuMVO – die ungeachtet des Forderungsbetrags gilt). Die Gründe für den Verzicht auf das Erfordernis der rechtlichen Vertretung sind die Verringerung der Kosten und die Vereinfachung des Zugangs. Als Orientierungshilfen für den Nutzer sollen die Formblätter, die bereitgestellten Informationen sowie die Leitlinien des e-Justizportals einschließlich der dynamischen Formblätter, die online ausgefüllt werden können, dienen. Ferner schreibt Art. 11 den

Mitgliedstaaten vor, den Parteien praktische Hilfestellung zu gewähren; Informationen hierzu finden sich im e-Justizportal. Solche Hilfestellung kann beispielsweise innerhalb des Gerichts oder durch das lokale Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) oder eine andere Rechtshilfeorganisation organisiert werden. Ferner sind über das e-Justizportal ein Leitfaden für Anwender und ein Praktischer Leitfaden abrufbar, siehe https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-de.do (aktualisierte Fassungen sollten im Juni/Juli 2019 verfügbar sein).

4. Muss Marta:

a) die Rechtsgrundlage der Klage darlegen?

Nein, siehe Art. 12 Abs. 1. Das Gericht kann keine rechtliche Würdigung der Klage verlangen. Ein Blick auf Klageformblatt A, insbesondere Teil 8, macht deutlich, welche Einzelheiten anzugeben sind. Unter Ziffer 8.1 sollte sie Gründe für Ihre Klage angeben, aber diese sind tatsachenbezogen. Sollte das Gericht diese für nicht klar befinden, können mithilfe von Formblatt B zusätzliche Informationen angefordert werden, siehe Art. 4 Abs. 4. Die Verordnung untersagt nicht die Nutzung weiterer Informationskanäle für die Einholung einfacher zusätzlicher Informationen (z. B. eine fehlende Anschrift), z. B. durch Senden einer E-Mail oder durch einen Telefonanruf. Dies ist bei manchen Gerichten, beispielsweise in den Niederlanden, gängige Praxis.

b) Beweisunterlagen beifügen?

Das Klageformblatt sollte mindestens eine Beschreibung der Beweismittel enthalten, siehe Teil 8.2 (Urkundenbeweis, Zeugenbeweis, sonstige Beweismittel, näher auszuführen). Gegebenenfalls sind diese Beweisunterlagen auch beizufügen, siehe Art. 4 Abs. 1. Dies kann beispielsweise die Bestellung und/oder der Lieferschein sein, ein Mailverkehr oder eine Aussage einer Person, die anwesend war, als Marta die Telefonate mit dem Händler führte. Nach Art. 4 Abs. 4 wird die Klage zurück- bzw. abgewiesen, wenn die Klage offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig ist oder der Kläger es versäumt, das Klageformblatt fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen.

5. Falls sie die Klage vor einem deutschen Gericht erhebt, in welcher Sprache sollte sie dann das Klageformblatt ausfüllen? Die Sprachanforderungen sind in Artikel 6 EuGFVO festgelegt. Das Klageformblatt ist in der Sprache des Gerichts einzureichen, im vorliegenden Fall in deutscher Sprache. Das e-Justizportal stellt Formblätter in allen Amtssprachen der EU bereit und ermöglicht eine automatische Übersetzung, wenn das Formblatt in einer anderen Sprache ausgefüllt wird. Es ist jedoch zu beachten, dass offene Felder eine Übersetzung erfordern können (insbesondere die tatsachenbezogene Beschreibung der Klage, Teil 8.1). Es steht dem Gericht natürlich frei, das Klageformblatt in einer anderen Sprache, die es versteht, entgegenzunehmen. Andere Unterlagen, zum Beispiel die Beweisunterlagen, müssen nur übersetzt werden, wenn diese Übersetzung für den Erlass des Urteils notwendig erscheint. Damit sollen unnötige Übersetzungskosten vermieden werden, die zudem eine Verzögerung des Verfahrens bewirken würden.

Lassen Sie uns für die nächsten Fragen annehmen, dass Marta die Klage vor der zuständigen Kammer des für diese Forderung zuständigen Bezirksgerichts Amsterdam erhebt.

6. Wie kann sie vor dem niederländischen Gericht Klage erheben? Kann sie die Klage elektronisch einreichen? Laut Art. 4 Abs. 1 ist das in Anhang I vorgegebene Klageformblatt A ausgefüllt direkt beim zuständigen Gericht einzureichen oder diesem auf dem Postweg zu übersenden oder auf anderem Wege zu übermitteln, der in dem MS, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder e-Mail. Im Hinblick darauf, das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zu einem leicht zugänglichen Verfahren zu machen, fördert die Verordnung die elektronische Einreichung von Unterlagen. Sie macht es jedoch für die MS nicht verpflichtend, die elektronische Einreichung der Klage zu ermöglichen (da dies mit dem Gerichtssystem und dem technologischen Fortschritt verknüpft ist). Die MS müssen Angaben dazu machen, welche Mittel zur Verfügung stehen (Art. 4 Abs. 2; Art. 25 Abs. 1 Buchst. b), und die Kommission macht diese Angaben öffentlich zugänglich (Art. 25 Abs. 2).

Wenden wir uns nun dem e-Justizportal zu, stehen unter https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-nl-de.do?member=1#a_104 die folgenden Informationen für die Niederlande bereit:

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b – Kommunikationsmittel

Nach Artikel 33 der Zivilprozessordnung in ihrer derzeitigen Fassung können Antragsformblätter unter der Voraussetzung elektronisch übermittelt werden, dass dies nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Gerichts zulässig ist. Kein Gericht lässt derzeit die elektronische Übermittlung von Formblättern zu. Formblätter können nur wie folgt übermittelt werden:

- per Post;
- mittels Einreichung bei der Geschäftsstelle des Gerichts.

In Verbindung mit den Rechtsvorschriften über die Vereinfachung und Digitalisierung des Verfahrensrechts, die sich noch in der Vorbereitung befinden (unter anderem auch ein neuer Artikel 33 der Zivilprozessordnung), wurden in den Durchführungsrechtsakt Vorschriften für die elektronische Übermittlung aufgenommen. Diese Vorschriften werden voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Der neue Artikel 30c der Zivilprozessordnung besagt, dass Verfahren auf elektronischem Wege eingeleitet werden müssen. Nach Artikel 30c Absatz 4 müssen natürliche Personen und Verbände, deren Satzungen nicht in einer notariellen Urkunde niedergelegt sind, Schriftstücke nicht elektronisch übermitteln, sofern sie nicht von einem Dritten vertreten werden, der berufsmäßig rechtliche Unterstützung leistet.

Eine direkte elektronische Übermittlung von Schriftstücken zur Einleitung eines Verfahrens aus einem anderen Mitgliedstaat ist derzeit nicht möglich. Prozessparteien aus einem anderen Mitgliedstaat, die in den Niederlanden einen berufsmäßigen Rechtsvertreter haben, können Schriftsätze auf elektronischem Wege übermitteln. Ausländische Prozessparteien ohne rechtlichen Vertreter, die ein Verfahren einleiten wollen, müssen dies auf dem Papierweg tun.

Hinweis: Diese Informationen sind auf dem aktuellen Stand (März 2019).

7. Lassen Sie uns annehmen, dass das Gericht der Meinung ist, dass Informationen im Klageformblatt fehlen oder unklar sind, wie sollte das Gericht verfahren? Im vorliegenden Fall sollte das Gericht, in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 4, dem Kläger Gelegenheit geben, das Klageformblatt zu vervollständigen, indem es ihm Klageformblatt B (Anhang II) übermittelt, um die fehlenden Informationen einzuholen. Es sollte dies tun, wenn es der Auffassung ist, dass die Angaben unzureichend oder nicht klar genug sind, oder das Klageformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Der Kläger kann die Klage vervollständigen oder berichtigen, ergänzende Unterlagen vorlegen oder die Klage zurücknehmen. Das Gericht sollte für die Berichtigung oder Vervollständigung der Klage eine Frist setzen. Obgleich Formblatt B nicht vorgeschrieben ist, scheint es keinen zwingenden Grund dafür zu geben, einfache fehlende Informationen durch informellere Mittel einzuholen, z. B. per E-Mail oder Telefon, wie es in manchen Mitgliedstaaten der Fall sein kann (siehe auch die Antwort auf Frage 5a).

Nur wenn die Klage offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig zu sein scheint, oder wenn es der Kläger versäumt, das Klageformblatt fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, so wird die Klage zurück- bzw. abgewiesen. Im vorliegenden Fall scheint dies nicht gegeben zu sein, da die Zulässigkeitsanforderungen (Anwendungsbereich usw.) erfüllt sind, die gelieferten Autoteile, zumindest teilweise, nicht der Bestellung entsprachen, und Marta VintageCars kontaktierte, um eine Ersatzlieferung zu erhalten. Wenn sie diese Situation beschreibt, ohne dass sie einen rechtlichen Kontext angeben muss, gibt es sicherlich einen Grund für die Annahme, dass die Klage offensichtlich unbegründet ist. Auch wenn ihre Beschreibung unklar oder unverständlich ist, sollte das Gericht auf jeden Fall weitere Informationen einholen, um ausreichend Klarheit zu erlangen und dem Beklagten das Klageformblatt zustellen zu können.

8. Wie und innerhalb welches Zeitrahmens sollte das Gericht den Beklagten in Kenntnis setzen? Nachdem das Gericht geprüft hat, dass die Klage in den Anwendungsbereich der EuGFVO fällt und das Klageformblatt vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt wurde (Art. 4 Abs. 3 und 4), kann es fortfahren. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird schriftlich durchgeführt, sofern nicht eine mündliche Verhandlung für den Erlass eines Urteils erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 und 1a). Das Gericht füllt Teil I des Antwortformblatts C (Anhang III) aus, in dem gefragt wird, ob der Beklagte der Klage (teilweise) zustimmt oder nicht, und in dem der Beklagte zu den Beweismitteln befragt wird, ob eine Verhandlung gewünscht wird, ob Kosten geltend gemacht werden, ob der Beklagte Widerklage erhebt und ob er elektronischen Zustellungs- und Kommunikationsmitteln zustimmt. Im Abschnitt Europäischer GerichtsAtlas für Zivilsachen,

Geringfügige Forderungen des e-Justizportals sind die Formblätter in allen Amtssprachen der EU abrufbar; rufen Sie dazu den Europäischen GerichtsAtlas – Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen auf, siehe https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true, oder den Abschnitt Dynamische Formblätter – Formblätter für geringfügige Forderungen, siehe https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do.

Eine Kopie des Klageformblatts, einschließlich Beweisunterlagen, ist nach Art. 5 Abs. 2 zusammen mit dem Antwortformblatt C (mit ausgefülltem Teil I) innerhalb von 14 Tagen nach

Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts an den Beklagten zu senden. Die Zustellung von Unterlagen hat in Übereinstimmung mit Art. 13 zu erfolgen. Dies bedeutet, dass sie durch Postdienste oder elektronische Mittel zuzustellen sind; elektronische Mittel kommen in Betracht, sofern sie in dem MS, in dem die Zustellung erfolgen soll, technisch verfügbar und zulässig sind. Dies ist in Deutschland der Fall.

Wenn Sie das e-Justizportal, Europäischer Gerichtsatlas – Abschnitt Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen, Informationen über Deutschland (https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de-en.do?member=1) aufrufen, werden die folgenden Informationen angezeigt:

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d – Elektronische Zustellungs- und Kommunikationsmittel und die Mittel für die Zustimmung zu deren Verwendung

Nach § 174 Absatz 1 und 2 ZPO kann ein Schriftstück an einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis durch Telekopie (Fax) zugestellt werden.

An die Genannten kann gemäß § 174 Absatz 3 ZPO auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Für die Übermittlung ist das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die Übermittlung kann auch über De-Mail-Dienste erfolgen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 kann ein elektronisches Dokument statt mit einer elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO zugestellt werden. Die oben Genannten haben dann einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Die elektronische Zustellung wird in diesem Fall durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen, das in strukturierter, maschinenlesbarer Form zu übermitteln ist. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter Datensatz zu nutzen.

Die Zustimmung nach Artikel 13 sowie § 174 Absatz 3 ZPO kann auf den unter (b) beschriebenen Wegen erklärt werden.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage (b) Bezug genommen.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b – Kommunikationsmittel

Flächendeckend stehen folgende Möglichkeiten der Kommunikation zur Verfügung: Post einschließlich privater Zustelldienste, Telefax, persönliche Einreichung, Antragstellung bei der Rechtsantragstelle der Amtsgerichte.

Darüber hinaus bestehen in allen Ländern bei bestimmten Gerichten sowie bei den Bundesgerichten Möglichkeiten, Schriftsätze in elektronischer Form einzureichen. Dazu versieht die das elektronische Dokument verantwortende Person dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Das Signaturverfahren erfordert die Verwendung einer Signatursoftware und die Verwendung einer Signaturkarte bzw. des entsprechenden

Kartenlesegeräts. Die angeschlossenen Gerichte sind über die Schnittstelle e-CODEX auch aus anderen Mitgliedstaaten adressierbar. Welche Gerichte einen elektronischen Zugang eröffnet haben, ist unter <http://www.justiz.de/> und <http://www.egvp.de/> sowie auf den Internetseiten der jeweiligen Gerichte ersichtlich.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 können elektronische Dokumente gemäß § 130a der Zivilprozessordnung (ZPO) neuer Fassung bei allen Gerichten der Länder und des Bundes unter folgenden einheitlichen Voraussetzungen eingereicht werden: Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind:

1. die absenderbestätigte „De-Mail“;
2. das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“);
3. das besondere elektronische Behördenpostfach („beBPo“).

Die technischen Rahmenbedingungen der Übermittlung des elektronischen Dokuments sollen in einer zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Verordnung der Bundesregierung geregelt werden.

Beachten Sie, dass das Klageformblatt A in Teil 10 ebenfalls einen Punkt enthält, der die Zustimmung zu elektronischer Zustellung und Kommunikation betrifft.

9. Wie viel Zeit hat VintageCars für die Antwort auf die Klage?

Nach Art. 5 Abs. 3 hat der Beklagte seine Antwort innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung unter Verwendung von Formblatt C und gegebenenfalls zusammen mit als Beweismittel geeigneten Unterlagen an das Gericht zu senden. Alternativ kann der Beklagte auf andere geeignete Weise ohne Verwendung des Antwortformblatts antworten. Das Gericht sollte diese Antwort innerhalb von 14 Tagen nach Eingang an den Kläger senden (Art. 5 Abs. 4). Sollte der Beklagte Widerklage erheben wollen, sollte er hierzu Formblatt A verwenden, das dem Kläger auf der Grundlage von Art. 13 innerhalb von 14 Tagen zuzustellen ist (Art. 5 Abs. 6). Sollte VintageCars Widerklage erheben – was unwahrscheinlich erscheint – hätte Marta für die Antwort darauf 30 Tage Zeit.

Näheres zu den Fristen ist Art. 14 zu entnehmen, unter anderem das Erfordernis, die Parteien über die Fristen in Kenntnis zu setzen, über die Folgen der Nichteinhaltung und die Verlängerung der Fristen, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren. Die Fristen für die Gerichte sind in Abs. 3 geregelt; das Gericht darf die Fristen nach Art. 5 nur in Ausnahmefällen überschreiten.

Fallszenario 2

Im Dezember 2018 bucht Frau Stephanie Dutronc, die ihren Wohnsitz in Metz (Frankreich) hat, mit ihrer Familie für die Frühlingsferien 2019 einen Flug nach Zagreb, Kroatien. Sie wird von ihrem Ehemann, ihren drei kleinen Kindern und den beiden Großeltern begleitet werden. Sie findet ein gutes Angebot für einen Flug vom Flughafen Luxemburg nach Zagreb, mit einer Zwischenlandung in Wien, mit einer österreichischen Fluggesellschaft mit Sitz in Wien, der AirAustria. Sie bucht die Unterkunft über hotelbooking.com. Der Flug ist jedoch verspätet, und sie kommen mit sieben Stunden Verspätung an. Sie erreichen das Hotel letztendlich mitten in der Nacht. Ihr jüngster Sohn war wegen Übermüdung gestürzt und hatte sich verletzt und stundenlang geweint, während auch der geschwächte Gesundheitszustand ihres Vaters die Reise zu einer Herausforderung machte.

Sie beschließen, Schadenersatz auf der Grundlage der Verordnung 261/2004 über Annullierung und große Verspätung von Flügen zu verlangen. Die österreichische Fluggesellschaft lehnt die Zahlung mit der Begründung ab, dass die Verspätung auf technische Verfahren zurückzuführen gewesen sei. Stephanie schlägt die relevanten Informationen online nach und gelangt zu dem Schluss, dass dies kein gültiger Grund für die Verspätung ist. Sie beschließt, gegenüber der Fluggesellschaft für sich selbst und ihre Familie Schadenersatz geltend zu machen, und zwar 250 EUR pro Person (in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung) plus 285 EUR Kosten und Zinsen, einschließlich der Kosten des Nachttarifs für das Taxi zum Hotel.

Fragen Fall II

1. Welches Gericht bzw. welche Gerichte werden für diese Klage gegen die österreichische Fluggesellschaft zuständig sein, falls Stephanie Dutronc ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen einleiten will?
2. Wo kann Stephanie Dutronc die relevanten Informationen zu den ungefähren Kosten in den verschiedenen Mitgliedstaaten und zur Bezahlung der Gerichtskosten finden, wenn wir annehmen, dass sie sich nicht durch einen Rechtsanwalt beraten lassen wird?

Lassen Sie uns für die nächsten Fragen annehmen, dass die Klage vor dem zuständigen Gericht in Luxemburg erhoben wird.

3. Stephanie will dieses Verfahren unbedingt vorantreiben und hat im Klageformblatt (Teil 9.1) angegeben, dass sie eine mündliche Verhandlung wünscht, wobei sie als Gründe angeführt hat, dass sie vor Gericht erscheinen will, um weitere Erläuterungen zu geben, und weil sie sehr enttäuscht ist, dass die Fluggesellschaft die finanzielle Entschädigung abgelehnt hat. Wie sollte das Gericht diesen Antrag würdigen?
4. Lassen Sie uns annehmen, dass das Gericht weitere Informationen zu den technischen Gründen für die Verspätung verlangt,

sowie zu den von AirAustria angeführten Wetterbedingungen. Wie kann es diese Beweismittel erlangen?

5. Welche Fristen gelten für den Erlass eines Urteils durch das Gericht?
6. Lassen Sie uns annehmen, dass das Gericht der Klage stattgibt und die Fluggesellschaft die Zahlung verweigert – wie kann die Vollstreckung in Österreich bewirkt werden?
7. Lassen Sie uns annehmen, dass AirAustria ein Rechtsmittel einlegen will. Ist dies möglich?

Antworten Fall II

1. Welches Gericht bzw. welche Gerichte werden für diese Klage gegen die österreichische Fluggesellschaft zuständig sein, falls Stephanie Dutronc ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen einleiten will? Das Verfahren für geringfügige Forderungen ist für eine derartige Sache besonders geeignet und in Anbetracht der Anforderungen nach Art. 2 und 3 verfügbar. Art. 4 Abs. 1 EuGFVO schreibt die Einreichung des Klageformblatts A beim zuständigen Gericht vor. Die Zuständigkeit wird in der EuGFVO nicht geregelt, daher gelten die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) (eine Bezugnahme auf diese Verordnung enthält auch Art. 3 Abs. 2). Klageformblatt A, Frage 4, bezieht sich ebenfalls auf die Frage der Zuständigkeit. Im vorliegenden Fall kann man, bei Betrachtung der angegebenen Gründe, leicht zu der Schlussfolgerung gelangen, dass das Ankreuzen von 4.1. (Wohnsitz des Beklagten) und 4.2 (Wohnsitz des Verbrauchers) zur Zuständigkeit sowohl des österreichischen als auch des französischen Gerichts führen würde (maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit sind die nationalen Vorschriften, diesbezügliche Informationen finden Sie auch im e-Justizportal https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true).

Allerdings haben insbesondere die Vorschriften zur Zuständigkeit in Verbrauchersachen Grenzen, und es ist nötig, sowohl die Vorschriften von Brüssel I (Neufassung) als auch die Rechtsprechung des EuGH heranzuziehen. Siehe auch den Verweis in Klageformblatt A, Frage 4, auf https://e-justice.europa.eu/content_brussels_i_regulation_recast-350-de.do. Die Verbraucherschutzbestimmungen dieser Verordnung sind auf diese Sache nicht anwendbar. Siehe Art. 17 Abs. 3, der besagt: „Dieser Abschnitt ist nicht auf Beförderungsverträge mit Ausnahme von Reiseverträgen, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen, anzuwenden.“ Es gelten die normalen Zuständigkeitsvorschriften.

Auf der Grundlage von Art. 4 in Verbindung mit Art. 63 Brüssel I-Verordnung (Neufassung) liegt die Zuständigkeit beim zuständigen Amtsgericht in Österreich. Ferner ist Art. 7 Abs. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich maßgeblich, auf dessen Grundlage der Erfüllungsort der Leistung maßgeblich ist. In Rechtssache C-204/08, *Rehder gegen Air Baltic*, ECLI:EU:C:2009:439, legte der EuGH diese Bestimmung in Bezug auf einen Vertrag mit einer Fluggesellschaft aus. Er entschied, dass

„im Fall einer Beförderung von Personen im Luftverkehr von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage eines mit einer einzigen Luftfahrtgesellschaft, dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, geschlossenen Vertrags für eine auf diesen Beförderungsvertrag und die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 gestützte Klage auf Ausgleichszahlungen nach Wahl des Klägers das Gericht des Ortes des Abflugs oder das des Ortes der Ankunft des Flugzeugs entsprechend der Vereinbarung dieser Orte in dem Vertrag zuständig ist.“

Dies bedeutet, dass neben dem österreichischen Gericht auf der Grundlage von Art. 4 auch das Luxemburger Gericht als Ort der Ankunft Zuständigkeit besitzt. Der Kläger kann zwischen diesen beiden Gerichten wählen.

2. Wo kann Stephanie Dutronc die relevanten Informationen zu den ungefähren Kosten in den verschiedenen Mitgliedstaaten und zur Bezahlung der Gerichtskosten finden, wenn wir annehmen, dass sie sich nicht durch einen Rechtsanwalt beraten lassen wird? Die EuGFVO soll die Verfahrenskosten senken (Art. 1), und obgleich eine feste Kostenregelung nicht enthalten ist, besagt Art. 15a, dass die für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhobenen Gerichtsgebühren nicht unverhältnismäßig hoch sein und die Gerichtsgebühren, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für nationale vereinfachte Verfahren erhoben werden, nicht überschreiten dürfen. Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass die Parteien die Gerichtsgebühren mittels Fernzahlungsmöglichkeiten begleichen können, sei es per a) Banküberweisung, b) Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte oder c) Einzug mittels Lastschrift vom Bankkonto des Klägers. Siehe auch Art. 25 Abs. 1 Buchst. f, demzufolge die MS die relevanten Informationen über die diesbezüglichen Kosten bereitzustellen haben. Er besagt, dass Informationen über die Gerichtsgebühren, oder wie sie berechnet werden, bereitzustellen sind. Die relevanten Informationen sind zu finden im e-Justizportal, Europäischer Gerichtsatlas – Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-de.do.

Im Abschnitt „Klage vor Gericht“ gibt es auch einen speziellen Abschnitt zu den Kosten des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, siehe https://e-justice.europa.eu/content_court_fees_concerning_small_claims_procedure-306-de.do.

Siehe auch Art. 16, der in Bezug auf die Kosten des Verfahrens den Grundsatz beinhaltet, dass die unterlegene Partei alle Kosten trägt, sofern die Kosten verhältnismäßig waren. Siehe C-554/17 *Rebecka Jonsson gegen Société du Journal L'Est Républicain*, ECLI:EU:C:2019:124 zur Möglichkeit einer anderen Verteilung der Kosten.

3. Stephanie will dieses Verfahren unbedingt vorantreiben und hat im Klageformblatt (Teil 9.1) angegeben, dass sie eine mündliche Verhandlung wünscht, wobei sie als Gründe angeführt hat, dass sie vor Gericht erscheinen will, um weitere Erläuterungen zu geben, und weil sie sehr enttäuscht ist, dass die Fluggesellschaft die finanzielle Entschädigung abgelehnt hat. Wie sollte das Gericht diesen Antrag würdigen? Es ist wichtig zu betonen, dass das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen grundsätzlich ein schriftliches

Verfahren ist, siehe Art. 5 Abs. 1. Hinsichtlich der Reduzierung der Kosten und der Dauer des Verfahrens ist dies ein zentraler Punkt. Jede der Parteien kann jedoch (siehe Klage- und Antwortformblatt) eine mündliche Verhandlung verlangen. Das Gericht wird nur dann eine mündliche Verhandlung durchführen, wenn es nicht möglich ist, auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen ein Urteil zu erlassen, oder wenn eine Partei dies verlangt. Dieser Antrag kann abgelehnt werden, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass dies für die faire Durchführung des Verfahrens und unter Berücksichtigung der Umstände nicht erforderlich ist. Eine solche Ablehnung kann nicht gesondert angefochten werden. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, aus der eindeutig hervorgeht, dass in einfachen Fällen mit geringem Streitwert, in denen mündliche Verhandlungen nicht erforderlich sind, das Recht auf eine mündliche Verhandlung nicht absolut ist.

Nach Art. 8 werden, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, hierfür dem Gericht zur Verfügung stehende geeignete Mittel der Fernkommunikationstechnologie wie etwa die Video- oder Telekonferenz genutzt (Abs. 1). Eine Partei, die geladen wurde, bei einer mündlichen Verhandlung persönlich anwesend zu sein, kann unter Verweis auf die Kosten (Abs. 2) eine Fernanhörung beantragen, sofern dies möglich ist, während eine Partei auch ihre persönliche Anwesenheit bei der Verhandlung beantragen kann (Abs. 3). Eine Ablehnung kann nicht gesondert angefochten werden (Abs. 4).

Im vorliegenden Fall scheint eine mündliche Verhandlung nicht zwingend erforderlich zu sein. Bei dieser Art von Verfahren handelt es sich praktisch um Standardverfahren, und die persönliche Enttäuschung einer Partei als solche sollte kein Grund für die Durchführung einer Verhandlung sein.

4. Lassen Sie uns annehmen, dass das Gericht weitere Informationen zu den technischen Gründen für die Verspätung sowie zu den von AirAustria angeführten Wetterbedingungen verlangt. Wie kann es diese Beweismittel erlangen? Unter Bezugnahme auf Art. 9 ist die einfachste und am wenigsten aufwendige Art der Beweisaufnahme zu verwenden (Abs. 1). Sie kann mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung erfolgen (Abs. 2). Ist eine Person anzuhören, so findet die Anhörung nach Möglichkeit unter Nutzung von Mitteln der Fernkommunikationstechnologie nach Maßgabe des Artikels 8 statt (Abs. 3). In Anbetracht der damit verbundenen Kosten und Belastungen darf das Gericht Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen, wenn es nicht möglich ist, aufgrund anderer Beweismittel ein Urteil zu fällen.

Im vorliegenden Fall sollte es relativ einfach sein, AirAustria zu veranlassen, die relevanten Informationen zur Dringlichkeit des technischen Verfahrens vorzulegen – in Anbetracht der Rechtsprechung des EuGH zu Flugverspätungen (siehe verbundene Rechtssachen C-402/07 und C-432/07 *Sturgeon*, ECLI:EU:C:2009:716 als primäre Sache) bestehen sogar Zweifel daran, ob dies überhaupt relevant ist – und dasselbe gilt für die Wetterbedingungen an diesem Tag.

5. Welche Fristen gelten für den Erlass eines Urteils durch das Gericht? Siehe Art. 7 zum Abschluss des Verfahrens. Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Antwort (auf die Klage oder

ggf. die Widerklage) eingegangen ist, erlässt das Gericht ein Urteil, oder es fordert die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, zu weiteren die Klage betreffenden Angaben auf (in Bezug auf die Klage kann auf Formblatt B verwiesen werden), nimmt die Beweisaufnahme in Übereinstimmung mit Art. 9 vor oder lädt zu einer mündlichen Verhandlung vor (Abs. 1). Das Gericht erlässt sein Urteil innerhalb von 30 Tagen nach der Beweisaufnahme oder der mündlichen Verhandlung (Abs. 2).

Von diesem Zeitrahmen darf nur unter außergewöhnlichen Umständen abgewichen werden, siehe Art. 14 Abs. 3. Dazu gehören typischerweise keine dem Gerichtssystem inhärente Umstände, sondern dies bezieht sich auf die Komplexität der Sache oder andere dringliche Umstände. Der Zweck der EuGFVO ist die Bereitstellung eines zügigen Verfahrens.

6. Lassen Sie uns annehmen, dass das Gericht der Klage stattgibt und die Fluggesellschaft die Zahlung verweigert – wie kann die Vollstreckung in Österreich bewirkt werden? Auf der Grundlage von Art. 20 EuGFVO kann das Urteil ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Die Vollstreckung selbst unterliegt dem Recht des MS, in dem die Vollstreckung begehrt wird, im vorliegenden Fall dem österreichischen Vollstreckungsrecht. Die formalen Anforderungen sind in Art. 21 festgelegt: Vorzulegen ist eine authentische Ausfertigung des Urteils sowie der Bestätigung nach Art. 20 Abs. 2 – des Formblatts D (Anhang IV). Die Sprache dieser Bestätigung ist die Sprache des Vollstreckungsstaats, aber die MS haben anzugeben, ob sie andere Sprachen zulassen (Art. 21a), siehe auch Art. 25 Abs. 1 Unterabs. i).

Österreich hat folgende Angaben zu den zulässigen Sprachen gemacht: Siehe das e-Justizportal, Europäischer Gerichtsatlas – Geringfügige Forderungen, Österreich, https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-at-de.do?member=1#a_111:

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe i – Zulässige Sprachen

Die gemäß Artikel 21a Absatz 1 zulässige Sprache ist Deutsch.

Zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache dürfen österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor den Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart die ungarische Sprache, vor den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg die slowenische Sprache und vor den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart die kroatische Sprache verwenden.

Eine Ablehnung der Vollstreckung darf nur im Falle der Unvereinbarkeit mit Urteilen im Sinne von Art. 22 erfolgen.

7. Lassen Sie uns annehmen, dass AirAustria ein Rechtsmittel einlegen will. Ist dies möglich? Nach Art. 17 ist das nationale Recht dafür maßgeblich, ob ein Rechtsmittel möglich ist. Da sich die Vorschriften der MS bei diesem Punkt erheblich unterscheiden, ist keine einheitliche Regel enthalten (abgesehen von der Überprüfung unter außergewöhnlichen Umständen, siehe Art. 18 EuGFVO). Die MS haben Informationen zu Rechtsmitteln bereitzustellen (siehe Art. 25 Abs. 1 Unterabs. g).

Österreich hat folgende Informationen bereitgestellt, siehe das e-Justizportal, Europäischer Gerichtsatlas – Geringfügige Forderungen, Österreich, https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-at-de.do?member=1#a_111

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g – Rechtsmittel und für diese Rechtsmittel zuständige Gerichte

Gegen ein nach der VO (EG) Nr. 861/2007 in der Fassung VO (EG) 2421/2015 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen durch ein österreichisches Bezirksgericht erlassenes erstinstanzliches Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung muss binnen 4 Wochen ab Zustellung des Urteiles bei jenem Bezirksgericht, welches das Urteil in erster Instanz erlassen hat, schriftlich eingebracht werden. Sie muss durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Berufungsverfahren ist die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt verpflichtend.

Die Bekämpfung der Entscheidung über die Prozesskosten hat – wenn das Urteil selbst unangefochten bleibt – mittels Kostenrekurs zu erfolgen. Dieser ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Urteils bei dem Gericht, welches das Urteil erlassen hat, einzubringen.

Methodische Hinweise

Ziele und Konzept der Schulung

Das Ziel ist es, mit dem Anwendungsbereich, der Einleitung, der Durchführung und dem Abschluss des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sowie mit der Vollstreckung des resultierenden Urteils vertraut zu werden. Im ersten Fallszenario geht es um ein Verbrauchergeschäft, im zweiten um eine Flugverspätung. Dies sind die Arten von Fällen, in denen dieses Verfahren am sinnvollsten ist und in der aktuellen Praxis am häufigsten verwendet wird. Im ersten Fallszenario stehen der Anwendungsbereich und der erste Teil des Verfahrens im Mittelpunkt, im zweiten Fallszenario der zweite Teil des Verfahrens, einschließlich der Vollstreckung. Die beste Herangehensweise wäre die Aufteilung der Gruppe in kleinere Gruppen, die den Fall bearbeiten; dabei sollte der Online-Zugang zu den verschiedenen Materialien und insbesondere zum e-Justizportal möglich sein. Die Antworten sollten dann im Plenum erörtert werden. Der erste Fall wird voraussichtlich die meiste Zeit erfordern, obgleich die meisten der Fragen auf der Grundlage der Vorschriften nicht sehr schwer zu beantworten sein sollten.

Materialien

Die wichtigsten Materialien sind:

- Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO)
- Die Brüssel I-Verordnung (Neufassung)
- Die Rechtsprechung des EuGH zu diesen Verordnungen
- Die Verordnung zum europäischen Mahnverfahren (EuMVO) (nur für Frage 1 von Fall 1)
- Zugang zum e-Justizportal